



Regelung zur Mitführung privater digitaler Endgeräte - „Smarter Start mit 14“

Fassung vom 15. Juni 2026 (Beschluss 3. Schulkonferenz 25/26)

Präambel

Digitale Medien prägen zunehmend Kommunikation, Information und gesellschaftliche Teilhabe. Smartphones und andere digitale Endgeräte sind ein wichtiger Bestandteil der heutigen Lebenswelt. Die Schule erkennt diese Entwicklung an und vermittelt digitale Kompetenzen im Unterricht unter Nutzung der an der Schule im Rahmen der Landesweiten Systematischen Medienausleihe Saar (LSMS) eingeführten digitalen Endgeräte.

Gleichzeitig zeigen pädagogische und wissenschaftliche Erkenntnisse, dass insbesondere jüngere Kinder durch Smartphones und soziale Medien erheblichen Risiken ausgesetzt sind. Dazu zählen insbesondere Ablenkung vom Lernen, Konflikte in digitalen Kommunikationsräumen, problematische Inhalte sowie ein erhöhtes Suchtpotenzial.

Die Schule ist ein Ort des Lernens, der Konzentration und der persönlichen Begegnung. Um eine störungsfreie Lernumgebung zu gewährleisten und Kinder sowie Jugendliche vor den Risiken einer zu frühen Smartphone-Nutzung zu schützen, verfolgt die Schule das Konzept „**Smarter Start mit 14**“.

Das Konzept basiert auf der pädagogischen Grundüberzeugung, dass ein eigenverantwortlicher Umgang mit Smartphones in der Regel erst **ab einem Alter von etwa 14 Jahren** erwartet werden kann. Daher wird das Mitführen privater digitaler Endgeräte altersabhängig geregelt.

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Private digitale Endgeräte** im Sinne dieser Regelung sind insbesondere
 - Smartphones
 - Smartwatches mit Kommunikationsfunktion
 - internetfähige Mobiltelefone
 - sonstige persönliche internetfähige Kommunikationsgeräte.
- (2) **Private Tablets** sowie vergleichbare größere digitale Endgeräte wie Laptops dürfen grundsätzlich nicht mit in die Schule gebracht werden, da sie nicht in den vorgesehenen verschließbaren Handyhüllen gesichert werden können.
- (3) Nicht internetfähige Mobiltelefone (sogenannte **Tastendandys**) unterliegen nicht der Pflicht zur Nutzung verschließbarer Handyhüllen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen dieser Regelung entsprechend.
- (4) Die Schule stellt die **zu verwendende verschließbare Handyhülle** den Schülerinnen und Schülern einmalig kostenlos zur Verfügung. Ist durch Verlust oder unsachgemäße Verwendung ein Ersatz notwendig, muss die Hülle zum Selbstkostenpreis von der Schule erworben werden.

§2 Grundsatz

- (1) Die **Nutzung privater digitaler Endgeräte** sowie **sonstiger privater Mobiltelefone ist Schülerinnen und Schülern im Rahmen schulischer Veranstaltungen sowie während des Aufenthalts auf dem Schulgelände untersagt**, soweit diese Regelung keine Ausnahme vorsieht.

- (2) **Private digitale Endgeräte**, die von Schüler:innen mit in die Schule gebracht werden, müssen **ausgeschaltet** und so **in einer verschließbaren Handyhülle verwahrt** sein, dass ein **Zugriff während der Schulzeit nicht möglich** ist.
 - (3) Bei **besonderen schulischen Veranstaltungen**, insbesondere außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Schulfahrten, **können durch die Schulleitung** oder die **verantwortlichen Lehrkräfte abweichende Regelungen** zur Mitführung und Nutzung privater digitaler Endgeräte **getroffen werden**.
-

§3 Regelung für die Klassenstufen 5 bis 7

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen **5 bis 7** gilt der Grundsatz, dass **keine Smartphones oder vergleichbare digitale Endgeräte mit in die Schule gebracht werden sollen**.
 - (2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnen bei der Anmeldung ihres Kindes eine **freiwillige Selbstverpflichtung**, ihrem Kind kein Smartphone zur Mitnahme in die Schule zu gestatten.
 - (3) Eltern, die ihr Kind vor oder nach dem Unterricht telefonisch erreichen möchten, können ihrem Kind ein **nicht internetfähiges Mobiltelefon (Tastendhandy)** mitgeben.
 - (4) Diese Geräte müssen **während des Aufenthalts auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein und dürfen nicht benutzt werden**.
 - (5) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7, deren Eltern die freiwillige Selbstverpflichtung nicht unterzeichnen, gelten hinsichtlich Mitführung, Verwahrung und Nutzung privater digitaler Endgeräte die Regelungen des §4 Abs. 2 bis 5 entsprechend.
-

§4 Regelung ab Klassenstufe 8 („Smarter Start mit 14“)

- (1) Ab der **Klassenstufe 8** dürfen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich private digitale Endgeräte mit zur Schule bringen, soweit diese in den von der Schule zugelassenen verschließbaren Handyhüllen gesichert werden können.
 - (2) Voraussetzung hierfür ist die **Nutzung der von der Schule zur Nutzung überlassenen verschließbaren Handyhülle**.
 - (3) Beim **Betreten des Schulgeländes** müssen **alle mitgeführten privaten digitalen Endgeräte** in der **verschließbaren Handyhülle eingeschlossen** werden. Sie **verbleiben während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände in der verschlossenen Hülle**.
 - (4) Das Öffnen der Hülle ist **erst beim Verlassen des Schulgeländes** an den vorgesehenen Öffnungsstationen zulässig.
-

§5 Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen

- (1) In begründeten Fällen können **medizinische oder gesundheitliche Gründe** eine Nutzung oder Mitführung eines digitalen Endgerätes erforderlich machen.
 - (2) Dies gilt insbesondere bei Erkrankungen, bei denen digitale Geräte zur **medizinischen Überwachung oder Behandlung** erforderlich sind (z. B. Diabetes-Monitoring).
 - (3) In solchen Fällen kann die Schulleitung auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten **eine Ausnahmegenehmigung** erteilen.
 - (4) Die Ausnahmegenehmigung kann mit **Auflagen zur Nutzung des Gerätes** verbunden werden.
-

§6 Verstöße gegen diese Regelung

- (1) Vorsätzliche Verstöße gegen die „Regelungen zur Mitführung privater digitaler Endgeräte“ stellen eine erhebliche Störung des Schulfriedens dar und können neben erzieherischen Maßnahmen eine Ordnungsmaßnahme begründen.

- (2) Erzieherische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen richten sich nach den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 32 Schulordnungsgesetz (SchOG).
- (3) Zudem wird das private digitale Endgerät bis zum Ende des Schultags eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Die Abholung erfolgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur durch einen Erziehungsberechtigten.